

Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Leitung und Kommunikationsmanagement an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

Vom 7. Mai 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 88 Abs. 4 Satz 1 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 10. August 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

¹Ziel des Studiums ist es, Studierende, die bereits einen ersten wissenschaftlichen Hochschulabschluss aus unterschiedlichen Disziplinen erworben haben, zu kompetenter Wahrnehmung von Leitungs- und Führungsaufgaben und zu professionellem Management von Kommunikationsprozessen im beruflichen Kontext zu befähigen. ²Diese Aufgaben erfordern ein umfangreiches, detailliertes und spezialisiertes Führungswissen als Basis für die Ausbildung von Führungs- und Leitungskompetenz. ³Daneben wird insbesondere die personale Kompetenz adressiert, indem methodische Konzepte erworben werden und kommunikative wie selbstreflexive Prozesse anwendungsnah integriert sind. ⁴Auf der Grundlage des vertieften Führungswissens entwickeln die Studierenden ihr Führungsverhalten weiter, konzipieren selbstständig Ideen zur Veränderung von Führungs- und Leitungssituationen und erwerben die Fertigkeit zur Leitung von Expertenteams. ⁵Die Studierenden werden befähigt, ihre eigenen wissenschaftlichen Fragestellungen aufzubereiten, sich für ein Forschungsdesign zu entscheiden, dieses theoretisch zu fundieren und kritisch zu hinterfragen und unter Berücksichtigung von gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen eigenständig zu bearbeiten.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Leitung und Kommunikationsmanagement sind:
 1. ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium in einem einschlägigen sozial-, gesundheits-, wirtschafts-, rechts-, natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder ein gleichwertiger in-

oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Credits¹⁾, mindestens jedoch 180 Credits umfasst. Über die Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses sowie die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 86 BayHIG. Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis noch nicht vorgelegt werden, ist ein Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen vorzulegen. Dieser Nachweis muss die sich aus den bisherigen Leistungen ergebende vorläufige Prüfungsgesamtnote ausweisen.

2. eine berufliche Tätigkeit nach Abschluss des in Nr. 1 genannten Hochschulstudiums im Umfang von mindestens einem Jahr.
 3. Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 oder einem äquivalenten Sprachnachweis für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten Studienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.
 4. Nachweis der besonderen Qualifikation durch eine Gesamtprüfungsleistung „gut“ oder besser im Abschluss zu Nr. 1. Alternativ ist die Anforderung auch durch Nachweis darüber erfüllt, dass die vorgelegte Abschlussnote im Erststudiengang im Prozentrang der Abschlüsse des Studiengangs an der jeweiligen Hochschule in die Gruppe der 60%-Besten fällt.
- (2) ¹Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die einen ersten Studienabschluss mit weniger als 210 Credits vorweisen, ist die Voraussetzung für die Erfüllung der Eingangsqualifikation der Nachweis der fehlenden Credits aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg. ²Die Prüfungskommission legt bei fehlenden Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Prüfungsleistungen fest, die – bei jeweils einer Wiederholungsmöglichkeit – bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich abzuleisten sind. ³Für diese Prüfungsleistungen finden im Übrigen die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorstudienganges Anwendung.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 4

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern. ²Es handelt sich um einen berufsbegleitenden weiterbildenden Studiengang.
- (2) ¹Die Studierenden werden zum Zeitpunkt der Immatrikulation durch die Prüfungskommission einer Gruppe zugeordnet, je nachdem, ob sie einen Abschluss eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs (Studierende mit Abschluss BW) haben, oder nicht (Studierende ohne Abschluss BW). ²Der Abschluss eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs enthält etwa zur Hälfte volks- und betriebswirtschaftliche Inhalte sowie deren methodologische Grundlagen; entsprechend zählen hierzu auch Studiengänge wie Sportökonomie oder Wirtschaftsingenieurwesen. ³Wie in der Anlage ersichtlich, ergeben sich aus der jeweiligen Gruppenzuordnung unterschiedliche Wahlmöglichkeiten bei den Modulen.
- (3) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (4) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer das Basismodul 2b (Nr. 2.7, 2.8 und 2.9) erfolgreich absolviert und 40 Credits erreicht hat (gemäß Anlage).

¹⁾ Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

§ 5 Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Für die erbrachten Studienleistungen werden Credits vergeben. ²Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 25 Stunden.
- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl (SWS), die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen, studienbegleitenden Prüfungsleistungen, das Notengewicht, eine abweichende Unterrichts- und Prüfungssprache, die Credits sowie eventuelle Zulassungsvoraussetzungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Wahlpflichtmodulkatalog ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Wahlpflichtmodulkatalog. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. Soweit es sich um Module außerhalb des Curriculums des Studiengangs handelt, kann einer Belegung durch die anbietende Fakultät widersprochen werden. Ferner können Studierende nach Genehmigung durch die Prüfungskommission auch Wahlmodule aus dem digitalen Lehrangebot der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) wählen.
- (4) Module, die zur Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 abgelegt wurden oder im Erststudium zur Auswahl standen, sind im Masterstudiengang weder Pflicht- noch Wahlpflichtmodule.

§ 6 Studienplan

- (1) Die Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 6 der APO.
- (2) Die Studienplantabelle gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 APO enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. besondere Lehrveranstaltungs- und Prüfungstermine im berufsbegleitenden Studium
 2. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Auswahl bei der Sprache festgelegt ist.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

§ 7 Prüfungskommission

¹Für den Studiengang Leitung und Kommunikationsmanagement wird eine Prüfungskommission gemäß § 8 APO gebildet. ²Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften im Benehmen mit der Fakultät Betriebswirtschaft bestellt werden. ³Die Mitglieder der Kommission sind hauptamtliche Lehrpersonen an der Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften oder Betriebswirtschaft, wobei mindestens zwei der Lehrpersonen im Masterstudien-gang lehren sollen. ⁴Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

§ 8 Masterarbeit

- (1) ¹Das Thema der Masterarbeit wird frühestens am Ende des zweiten Studienseesters ausgegeben. ²Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass im Studienfortschritt mindestens 40 Credits erreicht worden sind und das Modul 2b (siehe Anlage) abgeschlossen ist.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn die oder der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (3) ¹Die Ergebnisse der Masterarbeit sind mündlich zu präsentieren und zu erläutern. ²Voraussetzung dafür ist, dass die schriftliche Ausarbeitung der Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ³Die Prüferin oder der Prüfer legt den Termin für die mündliche Präsentation zeitnah nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung fest. ⁴Die Anmeldung für die mündliche Präsentation erfolgt bei der Prüferin oder dem Prüfer. ⁵Die Präsentation erfolgt hochschulöffentlich, soweit die oder der Studierende dem nicht widerspricht. ⁶Die Präsentation wird bei der Gesamtbewertung der Masterarbeit zu einem Viertel mitberücksichtigt. ⁷Wird die Präsentation mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmalig innerhalb von einem Monat nach Notenbekanntgabe wiederholt werden. ⁸Wird der schriftliche Teil der Masterarbeit oder eine wiederholte Präsentation mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Masterarbeit insgesamt mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten. ⁹Für die mündliche Präsentation sind die Bestimmungen zu mündlichen Prüfungen in § 14 APO entsprechend anzuwenden.
- (4) Im Übrigen finden die Regelungen der APO zu Abschlussarbeiten entsprechend Anwendung.

§ 9 Fristen für die Ablegung der Masterprüfung

Die Prüfungen der Masterprüfung sollen bis zum Ende des vierten Fachsemesters erstmals abgelegt sein.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 30 APO.
- (2) Die Masterprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit genau 90 Credits erreicht hat.
- (3) ¹Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. ²Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 11 Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis nach den Mustern der APO erstellt. ²Dabei wird den Endnoten in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“, verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.
- (4) ¹Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung: „Leadership and Communication Management“. ²Die englischen Modulbezeichnungen sind in der Anlage angegeben.

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Hochschule vom 28. März 2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 7. Mai 2024

Prof. Dr. Ralph Schneider
Präsident

Anlage: Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Masterstudiengang Leitung und Kommunikationsmanagement

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	Studienbegleitender LN	Zulassungsvoraussetzungen		
1	Basismodul „Führen und Leiten“ (Leadership and Management)	12	8						4
1.1	Theorie und Praxis der Führung - Personalgewinnung und -freisetzung 1 (Theory and Practice of Leadership - Recruitment and Displacement 1)	(3)	(2)	S	schrP, 90				(1/4)
1.2	Theorie und Praxis der Führung - Management von Leistung und Potenzial 2 (Theory and Practice of Leadership - Management of Performance and Potential 2)	(3)	(2)	S		StA m.P.			(1/4)
1.3	Spezifische Aspekte für Führen und Leiten (Specific Aspects of Leadership and Management)	(3)	(2)	S		StA			(1/4)
1.4	Arbeitsrecht (Labour Law)	(3)	(2)	S	schrP, 90				(1/4)
1a	Erweiterungsmodul „Betriebswirtschaftliche Grundlagen für Führen und Leiten“ (Fundamentals in Business Administration of Leadership and Management)	12 bzw. 6	8 bzw. 4					Zwei Module für Studierende mit Abschluss BW (= BW) bzw. vier Module für Studierende ohne Abschluss BW (= NB) sind zu wählen! ³⁾	
1.5	Normative und strategische Unternehmensführung (Normative and Strategic Corporate Governance)	(3)	(2)	S	schrP, 90				1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	Studienbegleitender LN	Zulassungsvoraussetzungen		
1.6	Betriebswirtschaftliche Grundlagen der Unternehmensführung (für Nicht-Betriebswirte) (Fundamentals in Business Administration [for Non-Business Economists])	(3)	(2)	S	schrP, 60			Pflicht für NBI ³⁾	1
1.7	Marketing	(3)	(2)	S		Prä, 20 Min.			1
1.8	Planspiel zur Unternehmensführung (Business Simulation)	(3)	(2)	S		Pf			1
1.9	Organisationsentwicklung und Qualitätsmanagement (Organisational Development and Quality Management)	(3)	(2)	S	schrP, 90				1
1.10	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul 1 (Compulsory Optional Module 1)	(3)	(2)	S	2)	2)	2)	Es ist ein Modul aus dem Wahlpflichtmodulkatalog für den Studiengang zu wählen!	1
1b	Erweiterungsmodul „Entwicklung der Führungspersönlichkeit“ (Development of a Leadership Personality)	6	4					Zwei Module sind zu wählen!	2
1.11	Führungskoaching (Leadership Coaching)	(3)	(2)	S		Pf			(1/2)
1.12	Gute wissenschaftliche Praxis und Selbstmanagement (Good Scientific Practice and Selfmanagement)	(3)	(2)	S		StA m.P.		Pflicht für alle!	(1/2)
1.13	Kommunikationstraining (Communication Training)	(3)	(2)	S		Kol			(1/2)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	Studienbegleitender LN	Zulassungsvoraussetzungen		
1.14	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul 2 (Compulsory Optional Module 2)	(3)	(2)	S	2)	2)	2)	Es ist ein Modul aus dem Wahlpflichtmodulkatalog für den Studiengang zu wählen	(1/2)
2a	Basismodul „Sozialwissenschaftliche Theoriediskussion“ (Social Science and Social Research)	9	6					Drei Module sind zu wählen!	3
2.1	Gesellschaftliche Modernisierung und Sozialpolitik (Social Modernisation and Social Policy)	(3)	(2)	S		Pf		Pflicht für BW! ³⁾	(1/3)
2.2	Nachhaltigkeit und gesellschaftliche Verantwortung (Sustainability and Social Responsibility)	(3)	(2)	S	schrP, 60				(1/3)
2.3	Diversity Management und Gender Mainstreaming im betrieblichen Kontext (Diversity Management and Gender Mainstreaming in Companies)	(3)	(2)	S		StA m.P.		Pflicht für alle!	(1/3)
2.4	Devianz im betrieblichen Kontext (Deviance in Companies)	(3)	(2)	S	schrP, 60				(1/3)
2.5	Volkswirtschaftliches Denken (Macro-Economic Thinking)	(3)	(2)	S	schrP, 60			Pflicht für NB! ³⁾	(1/3)
2.6	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul 3 (Compulsory Optional Module 3)	(3)	(2)	S	2)	2)	2)	Es ist ein Modul aus dem Wahlpflichtmodulkatalog für den Studiengang zu wählen!	(1/3)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	Studienbegleitender LN	Zulassungsvoraussetzungen		
2b	Basismodul „Sozialforschung und Evaluation“ (Social Research and Evaluation)	9	7						2
2.7	Forschungstheorie und Forschungsdesign (Research Theory and Research Design)	(3)	(3)	S		StA	Prä	m.E.	(—)
2.8	Methodik empirischer Sozialforschung (Methods of Empirical Social Research)	(3)	(2)	S		Prä, 20 Min.			(1)
2.9	Anwendungsbezogene Datenanalyse (Applied Data Analysis)	(3)	(2)	S		Kol		m.E.	(—)
3	Basismodul „Grundlagen der Kommunikation“ (Fundamentals of Communication)	12	8					Vier Module sind zu wählen!	4
3.1	Kommunikative Prozesse in Organisationen (Communicative Processes in Organisations)	(3)	(2)	S		StA			(1/4)
3.2	Verhandlungstheorie und Verhandlungsführung (Theory and Practice of Negotiation)	(3)	(2)	S	schrP, 90				(1/4)
3.3	Moderationskompetenz 2.0 (Advanced Presentation)	(3)	(2)	S		prLN ¹⁾			(1/4)
3.4	Design Thinking	(3)	(2)	S		StA			(1/4)
3.5	Mediation	(3)	(2)	S	schrP, 60				(1/4)
3.6	Interkulturelle und internationale Handlungskompetenz (Intercultural and International Decision-Making and Responsibility)	(3)	(2)	S		Prä, 20 Min.			(1/4)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	Studienbegleitender LN	Zulassungsvoraussetzungen		
3a	Erweiterungsmodul Management von Qualität und Innovation (Management of Quality and Innovation)	3 bzw. 6	2 bzw. 4					Ein Modul für NB bzw. zwei Module für BW ³⁾ sind zu wählen!	
3.7	Inklusion und Berufliche Teilhabe (Social Inclusion and Occupational Participation)	(3)	(2)	S	schrP, 60				1
3.8	Change-Management	(3)	(2)	S	schrP, 60				1
3.9	Klassisches und agiles Projektmanagement (Traditional and Agile Project Management)	(3)	(2)	S		StA			1
3.10	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul 4 (Compulsory Optional Module 4)	(3)	(2)	S	2)	2)	2)	Es ist ein Modul aus dem Wahlpflichtmodulkatalog für den Studiengang zu wählen!	1
3b	Erweiterungsmodul Management von Information und Wissen (Management of Information and Knowledge)	3 bzw. 6	2 bzw. 4					Ein Modul für NB bzw. zwei Module für BW ³⁾ sind zu wählen!	
3.11	Digitalisierung der Arbeit (Digitization in Practical Work)	(3)	(2)	S		Pf			1
3.12	Business English and Negotiation	(3)	(2)	S		prLN ¹⁾		m.E.	—
3.13	Public Relations, Krisen- und Beschwerdemanagement (Public Relations, Crisis Management and Complaint Management)	(3)	(2)	S		StA			1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	Studienbegleitender LN	Zulassungsvoraussetzungen		
3.14	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul 5 (Compulsory Optional Module 5)	(3)	(2)	S	2)	2)	2)	Es ist ein Modul aus dem Wahlpflichtmodulkatalog für den Studiengang zu wählen!	1
4	Masterarbeit (Master's Thesis)	24							4
4.1	Schriftliche Ausarbeitung (Written Master's Thesis)	(23)				MA	mind. 40 Credits und erfolgreiches Bestehen des Basismoduls 2b		(3/4)
4.2	Präsentation (Master's Thesis Defence)	(1)				Prä, 20 Min.	mindestens „ausreichend“ im Modul 4.1		(1/4)
Summen:		90	55						25

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

1) Das Nähere regelt der Studienplan.

2) Das Nähere regelt der Wahlpflichtmodulkatalog für den Masterstudiengang Leitung und Kommunikationsmanagement.

3) Mit dem Begriff „Abschluss BW“ ist der Abschluss eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs gemeint. Dieser enthält etwa zur Hälfte volks- und betriebswirtschaftliche Inhalte sowie deren methodologische Grundlagen, entsprechend zählen hierzu auch Studiengänge wie Sportökonomie oder Wirtschaftsingenieurwesen.

Abkürzungen

Prüfungsleistungen

BA	Bachelorarbeit	Kol	Kolloquium	m.P.	mit Präsentation
MA	Masterarbeit	prLN	praktischer Leistungsnachweis	m.E.	Bewertung mit/ohne Erfolg
THE	Take-Home-Exam	Pf	Portfolioprüfung	TN	Teilnahme
schrP	schriftliche Prüfung	Prä	Präsentation		
mdIP	mündliche Prüfung	StA	Studienarbeit		
elektrP	elektronische Prüfung	schrB	schriftlicher Bericht*		

Art der Lehrveranstaltung

Ex	Exkursion	Pr	Praktikum	Pro	Projektarbeit
S	Seminar	SU	seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen	SUW	Seminaristischer Unterricht bei fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen
Ü	Übung				
V	Vorlesung				

Sonstige

UE	Unterrichtseinheiten	LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
----	----------------------	----	-------------------	-----	-----------------------

* Dieser kann nur als Prüfungsleistung für das Modul „Praktikum“ ausgewählt werden.